

TE OGH 2025/3/18 10ObS11/25b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Nowotny als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Schober und Dr. Annerl als weitere Richter (Senat gemäß § 11a Abs 3 ASGG) in der Sozialrechtssache der klagenden Partei P*, vertreten durch die Prutsch-Lang & Damitner Rechtsanwälte OG in Graz, gegen die beklagte Partei Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1081 Wien, Josefstädter Straße 80, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens AZ 18 Cgs 79/21g des Landesgerichts Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 13. Jänner 2025, GZ 12 Rs 127/24v-11, in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Nowotny als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Schober und Dr. Annerl als weitere Richter (Senat gemäß Paragraph 11 a, Absatz 3, ASGG) in der Sozialrechtssache der klagenden Partei P*, vertreten durch die Prutsch-Lang & Damitner Rechtsanwälte OG in Graz, gegen die beklagte Partei Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1081 Wien, Josefstädter Straße 80, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens AZ 18 Cgs 79/21g des Landesgerichts Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 13. Jänner 2025, GZ 12 Rs 127/24v-11, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des§ 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin begehrt die Wiederaufnahme des Verfahrens 18 Cgs 79/21g des Landesgerichts Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht, in welchem ihr Begehren auf Leistung einer Versehrtenrente aus einem Dienstunfall abgewiesen wurde. Sie stützt sich auf die Wiederaufnahmegründe des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO und des § 530 Abs 1 Z 5 (iVm Z 6) ZPO (analog). Sie legte drei in einem späteren Verfahren (zur Versetzung in den dauernden Ruhestand) eingeholte Sachverständigengutachten vor und behauptet, dass diese unter Berücksichtigung des weiteren Krankheitsverlaufs zu einem anderen Ergebnis als der im wiederaufzunehmenden Verfahren bestellte Sachverständige gekommen seien. Zudem sei in diesem späteren Verfahren eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, was die

Wiederaufnahme nach § 530 Abs 1 Z 5 iVm Z 6 ZPO analog rechtfertige. [1] Die Klägerin begehrt die Wiederaufnahme des Verfahrens 18 Cgs 79/21g des Landesgerichts Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht, in welchem ihr Begehren auf Leistung einer Versehrtenrente aus einem Dienstunfall abgewiesen wurde. Sie stützt sich auf die Wiederaufnahmegründe des Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 7, ZPO und des Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Ziffer 6,) ZPO (analog). Sie legte drei in einem späteren Verfahren (zur Versetzung in den dauernden Ruhestand) eingeholte Sachverständigengutachten vor und behauptet, dass diese unter Berücksichtigung des weiteren Krankheitsverlaufs zu einem anderen Ergebnis als der im wiederaufzunehmenden Verfahren bestellte Sachverständige gekommen seien. Zudem sei in diesem späteren Verfahren eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, was die Wiederaufnahme nach Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Ziffer 6, ZPO analog rechtfertige.

[2] Die Vorinstanzen wiesen die Klage zurück. Das Rekursgericht ließ den ordentlichen Revisionsrekurs nicht zu.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der dagegen erhobene außerordentliche Revisionsrekurs der Klägerin ist mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des § 528 Abs 1 ZPO nicht zulässig. [3] Der dagegen erhobene außerordentliche Revisionsrekurs der Klägerin ist mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

[4] 1. Das Rekursgericht verneinte den Wiederaufnahmegrund des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO aus zwei Gründen. Es sah keinen Widerspruch zwischen dem im Vorverfahren erstatteten Gutachten und den von der Wiederaufnahmeklägerin vorgelegten Gutachten, weil sich diesen nicht entnehmen lasse, welcher Zustand der Klägerin in dem im Vorverfahren maßgeblichen Zeitraum vorgelegen habe. Darüber hinaus stellten die nachträglich beigebrachten Gutachten den geltend gemachten Wiederaufnahmegrund mangels unzulänglicher Grundlage oder neuer wissenschaftlicher Methode nicht her. [4] 1. Das Rekursgericht verneinte den Wiederaufnahmegrund des Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 7, ZPO aus zwei Gründen. Es sah keinen Widerspruch zwischen dem im Vorverfahren erstatteten Gutachten und den von der Wiederaufnahmeklägerin vorgelegten Gutachten, weil sich diesen nicht entnehmen lasse, welcher Zustand der Klägerin in dem im Vorverfahren maßgeblichen Zeitraum vorgelegen habe. Darüber hinaus stellten die nachträglich beigebrachten Gutachten den geltend gemachten Wiederaufnahmegrund mangels unzulänglicher Grundlage oder neuer wissenschaftlicher Methode nicht her.

[5] 1.1. Wird die angefochtene Entscheidung auch auf eine selbständig tragfähige alternative Begründung gestützt, muss auch diese im Rechtsmittel bekämpft werden (RS0118709). Lässt das Rechtsmittel eine derartige alternative Begründung unbekämpft, wird keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung aufgezeigt (RS0118709 [T3, T7]), weil die ins Treffen geführte Rechtsansicht für die Lösung des konkreten Falls nicht (mehr) präjudiziell ist (vgl RS0088931 [T2, T4]). [5] 1.1. Wird die angefochtene Entscheidung auch auf eine selbständig tragfähige alternative Begründung gestützt, muss auch diese im Rechtsmittel bekämpft werden (RS0118709). Lässt das Rechtsmittel eine derartige alternative Begründung unbekämpft, wird keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung aufgezeigt (RS0118709 [T3, T7]), weil die ins Treffen geführte Rechtsansicht für die Lösung des konkreten Falls nicht (mehr) präjudiziell ist vergleiche RS0088931 [T2, T4]).

[6] 1.2. Der – ausschließlich auf den Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützte – Revisionsrekurs enthält zwar Ausführungen dazu, aus welchen Gründen das im wiederaufzunehmenden Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten entgegen der Beurteilung des Rekursgerichts auf einer untauglichen Grundlage (nämlich dem damals noch nicht bekannten weiteren Krankheitsverlauf, ohne den eine Diagnose nicht gesichert erstellt werden habe können) beruht habe. Mit der – selbständig tragfähigen – alternativen Begründung des Rekursgerichts, dass die von der Klägerin nunmehr vorgelegten Sachverständigengutachten kein für sie günstigeres Ergebnis herbeiführen könnten, weil sich diesen nicht entnehmen ließe, welcher Zustand der Klägerin in dem im Vorverfahren maßgeblichen Zeitraum vorgelegen habe, setzt sich der Revisionsrekurs hingegen nicht konkret auseinander. Die bloße Behauptung im Revisionsrekurs, dass die nunmehr vorliegenden Gutachten in Verbindung mit einer Einvernahme der Klägerin zu einer anderen Feststellung hinsichtlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit führen hätten müssen und jedenfalls geeignet seien, eine für sie günstige Entscheidung herbeizuführen, geht auf die diesbezügliche Argumentation des Rekursgerichts und den konkreten Inhalt der vorgelegten Gutachten überhaupt nicht ein und ist somit einer in diesem Punkt nicht erhobenen Rechtsrüge gleichzuhalten, sodass sie insofern keine Überprüfung der vertretenen Rechtsansicht bewirken kann (RS0043654 [T6, T14]).

[7] 2. Die Klägerin beruft sich im Revisionsrekurs weiter auf den Wiederaufnahmegrund des § 530 Abs 1 Z 5 iVm Z 6 ZPO analog, weil sie nunmehr in den Ruhestand versetzt worden sei und in diesem Verfahren das Vorliegen von durch den Dienstunfall bedingten Dauerschäden eine erhebliche Vorfrage gebildet habe. [7] 2. Die Klägerin beruft sich im Revisionsrekurs weiter auf den Wiederaufnahmegrund des Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Ziffer 6, ZPO analog, weil sie nunmehr in den Ruhestand versetzt worden sei und in diesem Verfahren das Vorliegen von durch den Dienstunfall bedingten Dauerschäden eine erhebliche Vorfrage gebildet habe.

[8] 2.1. Der Wiederaufnahmsgrund des § 530 Abs 1 Z 5 ZPO setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass eine rechtskräftige präjudizielle Vorentscheidung, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt, durch eine andere rechtskräftige Entscheidung aufgehoben worden ist (RS0108294). Der Wiederaufnahmegrund wird ausdehnend bzw analog angewendet, wenn es sich bei der Vorentscheidung um ein Zivilurteil (RS0108294 [T5]) oder um einen Bescheid (RS0044616) handelt. Hat das Gericht allerdings eine Rechtsfrage selbst beurteilt, bildet eine nachträgliche anderslautende Entscheidung der anderen (zuständigen) Behörde keinen Wiederaufnahmegrund (RS0108294 [T2]). Daran wurde trotz der von einem Teil der Literatur geäußerten Kritik (Jelinek in Fasching/Konecny³ § 530 ZPO Rz 119 ff) ausdrücklich festgehalten (1 Ob 35/10v; 1 Ob 103/11w). [8] 2.1. Der Wiederaufnahmsgrund des Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 5, ZPO setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass eine rechtskräftige präjudizielle Vorentscheidung, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt, durch eine andere rechtskräftige Entscheidung aufgehoben worden ist (RS0108294). Der Wiederaufnahmegrund wird ausdehnend bzw analog angewendet, wenn es sich bei der Vorentscheidung um ein Zivilurteil (RS0108294 [T5]) oder um einen Bescheid (RS0044616) handelt. Hat das Gericht allerdings eine Rechtsfrage selbst beurteilt, bildet eine nachträgliche anderslautende Entscheidung der anderen (zuständigen) Behörde keinen Wiederaufnahmegrund (RS0108294 [T2]). Daran wurde trotz der von einem Teil der Literatur geäußerten Kritik (Jelinek in Fasching/Konecny³ Paragraph 530, ZPO Rz 119 ff) ausdrücklich festgehalten (1 Ob 35/10v; 1 Ob 103/11w).

[9] 2.2. Soweit sich die Klägerin auf die zuletzt zitierte Lehrmeinung stützt, verwies überdies bereits das Rekursgericht zutreffend darauf, dass diese eine analoge Anwendung des § 530 Abs 1 Z 5 ZPO nur dann befürwortet, wenn ein nachträglicher Verwaltungsakt den Gegenstand der Vorfragenbeurteilung als Hauptfrage abweichend entscheidet (Jelinek in Fasching/Konecny³ § 530 ZPO Rz 119 und 121). Dass eine im wiederaufzunehmenden Verfahren als Vorfrage beurteilte Frage im späteren Verfahren über die Versetzung in den Ruhestand als Hauptfrage (anders) entschieden worden wäre, wird im Revisionsrekurs nicht behauptet. [9] 2.2. Soweit sich die Klägerin auf die zuletzt zitierte Lehrmeinung stützt, verwies überdies bereits das Rekursgericht zutreffend darauf, dass diese eine analoge Anwendung des Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 5, ZPO nur dann befürwortet, wenn ein nachträglicher Verwaltungsakt den Gegenstand der Vorfragenbeurteilung als Hauptfrage abweichend entscheidet (Jelinek in Fasching/Konecny³ Paragraph 530, ZPO Rz 119 und 121). Dass eine im wiederaufzunehmenden Verfahren als Vorfrage beurteilte Frage im späteren Verfahren über die Versetzung in den Ruhestand als Hauptfrage (anders) entschieden worden wäre, wird im Revisionsrekurs nicht behauptet.

Textnummer

E144041

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:010OBS00011.25B.0318.000

Im RIS seit

11.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at